

Frankfurt a. M.: Bebauungsplan Nr. 923  
„Nordwestlich Auf der Steinern Straße“

**Kartierung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*)**  
**und**  
**Artenschutzrechtliche Bewertung**

gemäß § 44 (1) BNatSchG (Besonderes Artenschutzrecht)



**Bearbeiter:**

Dipl.-Geogr. Matthias Gall

**Auftraggeber:**

**Stadt Frankfurt am Main**  
**-Der Magistrat-**



Butzbach, den 07. Oktober 2021

---

**Planungsbüro Gall - Landschaftsplanung und Ökologie**

Dipl.-Geograph Matthias Gall  
Bahnhofsallee 47, Ostheim  
35510 Butzbach

☎ 06033-15916  
☎ 01511-2104597  
✉ info@buero-gall.de



[www.buero-gall.de](http://www.buero-gall.de)

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Am östlichen Siedlungsrand der Frankfurter Stadtteils Bonames wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 923 „Nordwestlich Auf der Steinern Straße“ erstellt. Der Geltungsbereich wird bisher zu großen Teilen ackerbaulich genutzt.

Im Geltungsbereich sowie in dessen Umfeld konnte letztmals im Jahr 2001 der in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte und in Hessen akut vom Aussterben bedrohte Feldhamster (*Cricetus cricetus*) nachgewiesen werden (Gall & Godmann, 2003). Danach wurden keine erneuten Nachweise mehr geführt, insbesondere auch nicht im Zuge einer Kartierung im Jahr 2013 (Planungsbüro Gall, 2013).

Die Erfahrungen der vergangenen ca. 20 Jahre im Feldhamsterschutz zeigen jedoch, dass ein Vorkommen der Art – auch nach Jahren ohne Nachweis – unvermittelt doch wieder auftritt. Daher erschien es angezeigt, den Geltungsbereich erneut auf den Feldhamster zu untersuchen. Mit der Untersuchung wurde das Planungsbüro Gall (Butzbach) beauftragt.

Die folgenden Fotos (Abb. 1-5) vermitteln einen Eindruck vom Geltungsbereich. Lage und Ausdehnung des Geltungsbereichs sind dem darauf folgenden Kartenauszug (Abb. 6) zu entnehmen.

Beschreibung	Foto
<p>Abb. 1: Der nordwestliche Teil des Geltungsbereichs (angrenzend an die Homburger Landstraße) ist nur als schmaler Streifen an die bestehende Bebauung angelehnt. Die Getreideflächen wurden auch hier großflächig kartiert.</p>	
<p>Abb. 2: Östlich des Feldweges, der vom Bolzplatz Bonames nach Nieder-Eschbach führt, bestanden 2021 ebenfalls großflächig Winterweizen-Flächen.</p>	


Beschreibung	Foto
<p>Abb. 3: Die zuvor beschriebenen Flächen am Ortsrand von Bonames. Hier weitet sich der Geltungsbereich.</p>	
<p>Abb. 4: Auch westlich der U-Bahnstrecke und nördlich der Kleingartenanlagen bestand ein Weizenschlag, der vollständig kartiert wurde.</p>	
<p>Abb. 5: Vollständig innerhalb des Geltungsbereichs liegen diese Flächen zwischen Ortsrand und U-Bahnstrecke. Sie wurden ebenso vollständig erfasst wie die angrenzenden Bereiche südöstlich der Bahnstrecke.</p>	



Abb. 6: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 923

Quelle: Stadt Frankfurt a.M. – Der Magistrat

## 2 Ergebnisse

### 2.1 Zum methodischen Vorgehen

Die Kartierung des Feldhamsters erfolgte als Feinkartierung der Baue auf den Stoppeläckern in der Nacherntephase. Diese Methode bietet die höchste Gewähr für ein Auffinden von Bauen des Feldhamsters. Dazu wurden die Getreideschläge in Linien von maximal zwei Metern Abstand begangen. Im Kartiergebiet war das Stroh nach dem Drusch aufgenommen worden, so dass die Sichtbarkeit möglicherweise bestehender Baue des Feldhamsters sehr gut war.

Die Kartierungen erfolgten mit jeweils zwei bis vier Kartierern am 02. August 2021 und am 05. August 2021. Alle Verdachtsbaue wurden durch den Feldhamster-Experten Matthias Gall sorgfältig geprüft.

Die Kartierflächen umfassten 23,5 ha (s. Abb. 7).

### 2.2 Ergebnisse

**Im gesamten Kartiergebiet konnten keine Nachweise des Feldhamsters erbracht werden.**

Da nach aktuellem Kenntnisstand auch aus angrenzenden Ackerbaubereichen keine Nachweise aus den vergangenen Jahren vorliegen, **lässt sich mit hinreichender Sicherheit auf das Erlöschen der vormaligen Bestände im Geltungsbereich schließen.**

Zugleich erscheint ein Zuwandern aus umliegende Ackerbaugebieten in überschaubaren Zeiträumen ausgeschlossen.

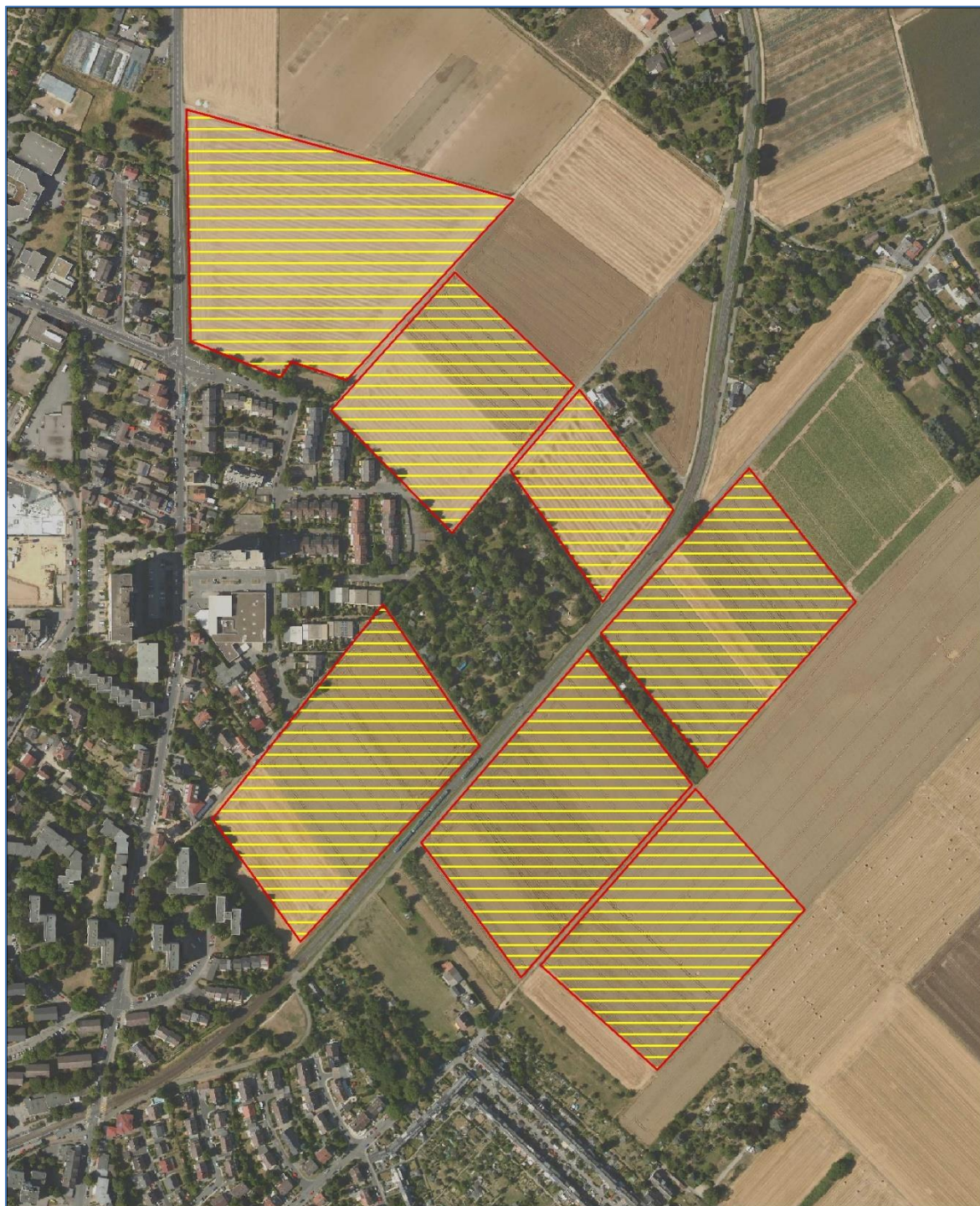
## 3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Angesichts des Fehlens von aktuellen Nachweisen von Feldhamsterbauen ist festzustellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorliegend in Bezug auf den Feldhamster nicht einschlägig sind.

**Auf Basis der Ergebnisse – auch aus vergangenen Jahren – lassen sich eine signifikante Erhöhung der Mortalität, eine erhebliche Störung mit der Folge der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population oder eine Schädigung von geschützten Lebensstätten der Art hinreichend sicher ausschließen.**


Planungsbüro Gall  
Landschaftsplanung & Ökologie  
Bahnhofsallee 47  
35510 Butzbach, 0160-8543492  
info@buero-gall.de

Beurteilung erstellt: Matthias Gall  
Planungsbüro Gall, 07. Oktober 2021



**Legende**

 Nacherntkartierung 2021

1:6.000 

0 50 100 150 200 250  
 Meter

Abb. 7: Kartierte Flächen der Nacherntkartierung zum Feldhamster

### **Verwendete Literatur**

Gall, M. & Godmann, O. (2003) Situation des Feldhamsters in Hessen. Gutachten im Auftrag des HDLGN.

Planungsbüro Gall (2013) Stadt Frankfurt am Main - Baugebiet Bonames Ost: Kartierung zum Feldhamster.